

## ExpertSuisse Sektion Ostschweiz

### Aktuelles aus der Mehrwertsteuer

Benno Frei  
FISKAL Schulung + Beratung GmbH  
Balgach

1

## Inhalt

- Steuerpflicht ausländische Unternehmen
- Neuerungen bei den Saldosteuersätzen (2. Saldosteuersatz)
- ESTV SuisseTax / Haftungsfrage
- Geschäftsfahrzeug / private Nutzung
- Risk Management bei der MWST
- Teilrevision MWSTG – aktueller Stand

2

## Steuerpflicht ausländische Unternehmen

### Ab 1.1.2015:

Lieferungen im Inland ohne Materialeinfuhr (z.B. werkvertragliche Leistungen) durch einen Leistungserbringer mit Sitz im Ausland

Steuerpflichtig = wenn mindestens Fr. 100'000 steuerbare Leistungen im Inland erzielt werden

sofern Leistungserbringer mit Sitz im Ausland nicht steuerpflichtig =  
Bezugsteuer beim Empfänger nach Art. 45 Abs. 2 MWStG  
(Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWStG, Art. 45 MWStG, Art. 9a MWStV)

**Achtung:** Beurteilung Fr. 100'000 weltweit = frühestens ab 1.1.2017  
(Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes)

3

## Neuerungen bei den Saldosteuersätzen

### Ab 1.1.2015:

Einige Branchen / Tätigkeiten werden anders umschrieben, was zur Folge haben kann, dass ein zweiter Saldo- / Pauschalsteuersatz anzuwenden ist.

Die 10%-Regel bei den Saldosteuersätzen ist zu beachten.

z.B.

- Standbau,
- Vermietung von öffentlichen Parkplätzen beim Gemeinwesen,
- Bildhauerei - Grabstein,
- Handel alkoholische Getränke,
- usw.

4

## Neuerungen bei den Saldosteuersätzen

### Fallbeispiel 1 Anwendung von Saldosteuersätzen (2. Saldosteuersatz)

Die Standbau GmbH (MWSt-pflichtig, Saldosteuersätze) verkauft, vermietet und montiert selbst hergestellte Messestände an inländische Messeaussteller. In den letzten Jahren werden vermehrt reine Montagearbeiten im Inland an Messeständen im Eigentum der Aussteller ausgeführt. Die reinen Montagearbeiten entsprechen zurzeit 40% des Jahresumsatzes. Die erbrachten Leistungen werden zum Normalsatz in Rechnung gestellt. Die Standbau GmbH deklariert den gesamten Umsatz zum Saldosteuersatz von 3,7%.

Sind die erbrachten Leistungen korrekt abgerechnet worden?

5

## Neuerungen bei den Saldosteuersätzen

### Fallbeispiel 1 Anwendung von Saldosteuersätzen (2. Saldosteuersatz) (Fortsetzung)

#### Lösungsansätze:

Die Verkäufe resp. die Vermietungen der Messestände mit Montage sind korrekt zum Saldosteuersatz von 3,7% abgerechnet worden. Die reinen Montagearbeiten sind jedoch zum Saldosteuersatz von 6,1% abzurechnen, weil diese Umsatzkategorie regelmässig mehr als 10% des Gesamtumsatzes ausmacht.

Die Standbau GmbH hat rückwirkend die reinen Montagearbeiten zum höheren Saldosteuersatz abzurechnen, sofern die Steuerforderung noch nicht verjährt ist und noch nicht rechtskräftig ist. Zudem ist ein Verzugszins von z.Zt. 4,0% pro Jahr geschuldet.

6

## Neuerungen bei den Saldosteuersätzen

### Fallbeispiel 2 Vermietung von Parkplätzen beim Gemeinwesen

Die Dienststelle X der Stadt Z (MWSt-pflichtig, Pauschalsteuersätze) betreibt folgende gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze:

Einnahmen aus Vermietung von Parkplätzen 1.1. – 31.12.2014

Parkhaus A und B	Fr. 460'000
Parkplätze im Freien, mit Zugangssperre (Barriere)	Fr. 220'000
Parkplätze im Freien, ohne Zugangssperre (mit Bepflanzungen)	Fr. 160'000
<b>Total Einnahmen 1.1. – 31.12.2014</b>	<b>Fr. 840'000</b>

Die Parkplätze befinden sich auf eigenen Grundstücken.

In der Quittung wurde nicht auf die MWSt hingewiesen.

Wie viel MWSt ist im Jahr 2014 resp. 2015 mit der ESTV abzurechnen?

7

## Neuerungen bei den Saldosteuersätzen

### Fallbeispiel 2 Vermietung von Parkplätzen beim Gemeinwesen (Fortsetzung)

Lösungsansätze:

<b>Jahr 2014:</b>	Fr.
3,7% von (100%) Fr. 840'000	31'080

<b>Jahr 2015:</b>	Fr.
3,7% von (100%) Fr. 460'000	17'020
5,2% von (100%) Fr. 220'000	11'440
0,0% von (100%) Fr. 160'000 <sup>1)</sup>	0
<b>Total</b>	<b>28'460</b>

<sup>1)</sup> ab 1.1.2015 von der Steuer ausgenommene Leistung (Achtung: Parktickets dürfen keine MWSt ausweisen)

8

## ESTV SuisseTax / Haftungsfrage

Elektronische Plattform seit 8.9.2015 allgemein nutzbar.

Persönliches Benutzerkonto eröffnen ([www.gate.estv.admin.ch/suissetax/obs](http://www.gate.estv.admin.ch/suissetax/obs)) / Vollmacht beantragen (Funktion „Freischaltung“) / Vollmacht unterzeichnen (per Post) / Vollmachten-Freischaltung (Zuordnungskriterium: E-Mail-Adresse) / Einladung – Vollmacht an Treuhandunternehmen!

Treuhandunternehmen kann Vollmacht für folgende Berechtigungsarten erhalten:

- Ausfüller
- Einreicher
- Superuser

Keine Unterzeichnung der MWSt-Abrechnung durch den Kunden.

Haftungsrisiko?

9

## Geschäftsfahrzeug / private Nutzung

Neubeurteilung von Geschäftsfahrzeugen zur privaten Nutzung aufgrund Entwurf Überarbeitung MI 08 und FABI Vorlage:

- Privatanteil Fahrzeug gemäss Entwurf Überarbeitung MI 08
  - Vollkostenrechnung bei Mietfahrzeugen
  - Veteranenfahrzeuge (Oldtimer)
  - Finanzielle Beteiligung Mitarbeiter bei Anschaffung
- Die geplanten Neuerungen können zu steuerlichen Auswirkungen bei den Direkten Steuern / Verrechnungssteuern führen.
- MWSt-liche Auswirkungen der FABI-Vorlage

10

## Geschäftsfahrzeug / private Nutzung

Kalkulatorisch ermitteltes Mietentgelt (Vollkostenrechnung) bei:

- geschäftlich oder privat kaum genutzten Fahrzeugen, bei denen aber überdurchschnittlich hohe Aufwendungen vorhanden sind,
- mehreren Geschäftsfahrzeugen, die einem einzelnen Angestellten / Gesellschaften zur Verfügung stehen (Annahme ESTV: allen Angestellten, welche für ihre berufliche Ausübung im Rahmen der unternehmerischen Kerntätigkeit Geschäftsfahrzeuge einsetzen, wird i.d.R. nicht mehr als ein Fahrzeug als (überwiegend) unternehmerisch im Sinne der Kerntätigkeit zugestanden und somit kann nur bei diesem Fahrzeug die pauschale Ermittlung der Privatanteile angewendet werden)

Nachweis (mittels Bordbuch oder andere aussagekräftige Unterlagen) möglich

Arbeitsweg gilt als unternehmerisch!

11

## Geschäftsfahrzeug / private Nutzung

Berechnung Mietentgelt (Vollkostenrechnung):

	Vollständige Betriebskosten
+	Kalkulatorische Abschreibungen 10% pro Jahr
+	Versicherungen
+	Steuern
=	Gesamtkosten
+	Gewinnzuschlag 10%
=	Mietentgelt
-	Allfälliger Anteil der Nutzung für die unternehmerische Kerntätigkeit (Nachweis notwendig)
=	Bereinigtes Mietentgelt

12

## Geschäftsfahrzeug / private Nutzung

Fahrzeuge, welche von den kantonalen Strassenverkehrsämtern als sog. Veteranenfahrzeuge (Oldtimer) zugelassen werden, können i.d.R. nicht der unternehmerischen Kerntätigkeit zugeordnet werden (sog. Mietfahrzeuge (Mietpreis basiert auf einer Vollkostenrechnung)).

Beteiligt sich ein Mitarbeiter finanziell bei der Anschaffung eines Fahrzeuges, so stellt der Betrag, welcher der Mitarbeiter dem Arbeitgeber bezahlt, für Letzteren einen zum Normalsatz abzurechnenden Umsatzsteuervorgang dar. Nicht von Bedeutung ist, ob beim Kauf des Geschäftsfahrzeuges ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden konnte oder nicht. Die pauschale Berechnung der Privatanteile muss immer auf dem vollen Ankaufswert des Geschäftsfahrzeuges (ohne Abzug Anteil Mitarbeiter) erfolgen.

13

## Geschäftsfahrzeug / private Nutzung

Mangels Entgelt führen die Auswirkungen der FABI-Vorlage grundsätzlich zu keiner Umsatzsteuerbelastung (gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Z 9, Z 17 und Z 70 (gültig ab 1.1.2016) erfolgt die Deklaration des Fahrkostenabzugs in der privaten Steuererklärung)

Jedoch gelten Leistungen des Arbeitgebers an das Personal / mitarbeitende Gesellschafter, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gemäss Art. 47 Abs. 2 MWStV als entgeltlich erbracht.

Arbeitsweg gilt als unternehmerisch

14

## Geschäftsfahrzeug / private Nutzung

Unternehmen sollten prüfen, ob aus steuerlicher Sicht im Einzelfall Geschäftsfahrzeuge mit privater Nutzung noch sinnvoll sind oder ob ein Wechsel auf Privatfahrzeuge angezeigt ist. Unter Umständen ist eine Überführung des Geschäftsfahrzeuges ins Privatvermögen des Mitarbeiters oder Gesellschafter zu prüfen.

Die Verwaltungspraxis der ESTV HA MWST aufgrund der definitiven Publikation MI 08 ist zu beachten.

Achtung: Die Problematik „Mietentgelt (Vollkostenrechnung)“ bezieht sich nicht auf Einzelunternehmen an InhaberIn (Vorsteuerabzugskorrektur).

15

## Geschäftsfahrzeug / private Nutzung

### Fallbeispiel 3 Neubeurteilung aufgrund Entwurf Überarbeitung MI 08

Die Meier Steuerberatung AG, St. Gallen (MWSt-pflichtig, effektive Abrechnungsmethode, erzielt ausschliesslich steuerbare Leistungen) hat in der Geschäftsbuchhaltung drei Geschäftsfahrzeuge:

#### Geschäftsfahrzeug A

Nutzung vorwiegend für die unternehmerische Kerntätigkeit

Nutzung auch privat vom Aktionär Meier (Geschäftsleiter)

Erwerbspreis Fr. 80'000 zuzüglich 8,0% MWSt

16



## Geschäftsfahrzeug / private Nutzung

Fallbeispiel 3 Neubeurteilung aufgrund Entwurf Überarbeitung MI 08 (Fortsetzung)

### Geschäftsfahrzeug B

Nutzung vorwiegend für die unternehmerische Kerntätigkeit

Nutzung auch privat vom Mitarbeiter Huber

Erwerbspreis Fr. 120'000 zuzüglich 8,0% MWSt

Finanzielle Beteiligung vom Mitarbeiter Huber Fr. 40'000 (inkl. allfällige MWSt)

### Geschäftsfahrzeug C

sog. Mietfahrzeug

Nachweis für die Nutzung der unternehmerischen Kerntätigkeit liegt nicht vor

Erwerbspreis Fr. 160'000 zuzüglich 8,0% MWSt

Jährliche Betriebskosten Fr. 18'000 zuzüglich 8,0% MWSt

Versicherungen, Steuern Fr. 6'000 jährlich

Was ist mit der ESTV abzurechnen (gemäss Entwurf Überarbeitung MI 08 Privatanteile)?

17

## Geschäftsfahrzeug / private Nutzung

Fallbeispiel 3 Neubeurteilung aufgrund Entwurf Überarbeitung MI 08 (Fortsetzung)

### Lösungsansätze:

Die Meier Steuerberatung AG, St. Gallen hat folgende Umsatz- und Vorsteuern abzurechnen:

### **Geschäftsfahrzeug A**

Vorsteuern 8,0% von (100%) Fr. 80'000 = Fr. 6'400

Umsatzsteuern (jährlich) 8,0% von (108%) Fr. 7'680 (0,8% p.Mt.) = Fr. 568.90

### **Geschäftsfahrzeug B**

Vorsteuern 8,0% von (100%) Fr. 120'000 = Fr. 9'600

Umsatzsteuern (jährlich) 8,0% von (108%) Fr. 11'520 (0,8% p.Mt.) = Fr. 853.35

Umsatzsteuern 8,0% von (108%) Fr. 40'000 = Fr. 2'962.95

18

## Geschäftsfahrzeug / private Nutzung

Fallbeispiel 3 Neubeurteilung aufgrund Entwurf Überarbeitung MI 08 (Fortsetzung)

### Lösungsansätze:

Die Meier Steuerberatung AG, St. Gallen hat folgende Umsatz- und Vorsteuern abzurechnen:

### **Geschäftsfahrzeug C**

Vorsteuern 8,0% von (100%) Fr. 160'000 = Fr. 12'800

Umsatzsteuern (jährlich) 8,0% von (100%) Fr. 44'000 = Fr. 3'520

Vollkostenrechnung: vollständige Betriebskosten Fr. 18'000, Kalk. Abschreibungen 10% pro Jahr von Fr. 160'000 = Fr. 16'000, Versicherungen / Steuern Fr. 6'000, Gesamtkosten Fr. 40'000, Gewinnzuschlag 10% Fr. 4'000, Mietentgelt (100%) Fr. 44'000, Anteil Nutzung für die unternehmerische Kerntätigkeit (Nachweis notwendig) Fr. ?, bereinigtes Mietentgelt Fr. 44'000, Umsatzsteuer 8,0% von (100%) Fr. 3'520.

19

## Geschäftsfahrzeug / private Nutzung

Fallbeispiel 4 Auswirkungen der FABI-Vorlage auf die MWSt

Firma X AG in Wil SG hat Mitarbeiter S in Gonten AI per 1.1.2016 angestellt. Der Arbeitsweg beträgt 35 km. Unklar ist noch das Beförderungsmittel:

- Privatfahrzeug: Geschäftsfahrten und Arbeitsweg, Privat
- Geschäftsfahrzeug: Geschäftsfahrten und Arbeitsweg, Privat  
(Kaufpreis 2015 Fr. 60'000 zzgl. 8% MWSt)
- Generalabonnement 1. Klasse: Geschäftsfahrten und Arbeitsweg, Privat ( Fr. 5'970)

Die Transportmittel werden überwiegend für Geschäftsfahrten verwendet, aber auch für den Arbeitsweg und für private Fahrten.

Was für Auswirkungen haben die Beförderungsmittel ab 1.1.2016 auf die MWSt?

20

## Geschäftsfahrzeug / private Nutzung

Fallbeispiel 4 Auswirkungen der FABI-Vorlage auf die MWSt (Fortsetzung)

Lösungsansätze:

Die FABI-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf die MWSt:

**Privatfahrzeug:**

Bei der Berufskostenentschädigung in Ziff. 2.3 des Lohnausweises handelt es sich nicht um eine Leistung des Arbeitgebers an den Mitarbeiter S.

Auf der Fahrtkostenentschädigung an den Mitarbeiter S kann die Firma X AG keinen Vorsteuerabzug vornehmen.

21

## Geschäftsfahrzeug / private Nutzung

Fallbeispiel 4 Auswirkungen der FABI-Vorlage auf die MWSt (Fortsetzung)

Lösungsansätze:

Die FABI-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf die MWSt:

**Geschäftsfahrzeug:**

Gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Z 9 (gültig ab 1.1.2016) ist grundsätzlich keine betragsmässige Deklaration im Lohnausweis für den Arbeitsweg vorgesehen. Die Deklaration des Fahrtkostenabzugs hat der Mitarbeiter S in seiner privaten Steuererklärung vorzunehmen.

Mangels Entgelt ist somit grundsätzlich auf den Fahrtkosten keine Umsatzsteuer abzurechnen.

Die Firma X hat unter Ziff. 200 und Ziff. 301 der MWSt-Abrechnung ein Privatanteil für die private Nutzung von 0,8% pro Monat vom Kaufpreis inkl. sämtlicher Sonderausstattungen (exkl. MWSt), mindestens aber Fr. 150 pro Monat, zu deklarieren:

$$\text{Umsatzsteuer } 8,0\% \text{ von } (108\%) \text{ Fr. } 5'760 = \text{Fr. } 426.65.$$

22

## Geschäftsfahrzeug / private Nutzung

Fallbeispiel 4 Auswirkungen der FABI-Vorlage auf die MWSt (Fortsetzung)

### Lösungsansätze:

Die FABI-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf die MWSt:

#### **Generalabonnement 1. Klasse:**

Eine allfällige Privatnutzung der Generalabonnemente und ähnlicher Fahrausweise durch den Arbeitnehmer haben grundsätzlich keine MWSt-lichen Folgen. Ist für die Verwendung von Generalabonnements und ähnlichen Fahrausweisen für private Fahrten (zusätzlich zum Kreuz im Feld F) im Lohnausweis ein Betrag zu deklarieren, so ist auf diesem Betrag (inkl. MWSt) die Steuer zu entrichten (MI 08, Ziff. 2.4.1; Entwurf Überarbeitung MI 08, Ziff. 3.4.1).

Geplante Sonderregelung bei Fahrvergünstigungen für das Personal VöV ab 1.1.2016 ist zu beachten (Privatanteil von 30% des Einzelhandelspreises) (Entwurf Praxisänderung MBI 10, Ziff. 5.2).

23

## Risk Management bei der MWST

Damit das MWSt-Risiko von Nachforderungen reduziert werden kann sind folgende Kontrollen zwingend notwendig:

- Umsatz- und Vorsteuerabstimmung
- Prüfung der nachfolgenden MWSt-Risiken

Aufbewahrung, Betriebsmittelverkäufe, Einfuhr-Veranlagungsverfügungen  
MWSt / Unterstellungserklärung, Leistungen an das Personal / eng verbundene Person, Steuerpflicht im Ausland, Nachweise Export / Ausland, Option (MWSt-Hinweis auf Belegen), Vorsteuerkorrekturen, Prüfspur

- Plausibilitätskontrolle (Vorsteuern, Abrechnungen)
- Diverses (Überprüfung interne MWSt-Richtlinien und Aktualisierung, Überprüfung Risiko-Faktoren, Ausbildung Personal, Anlaufstelle für fachliche Fragen)
- usw.

24

## Risk Management bei der MWST

### Fallbeispiel 5 Option

Die K Schulung AG führt Schulungen im Bereich „Führungsmanagement“ durch. Sämtliche Umsätze werden unter Ziff. 200, Ziff. 205 und Ziff. 301 im Abrechnungsformular deklariert und zum Normalsatz abgerechnet. Sie wendet die sog. Option an.

Aufgrund eines Codierungsfehlers auf den Rechnungen ist bei einem Viertel der Umsätze keine MWSt ausgewiesen worden.

Kann aufgrund der Deklaration unter Ziff. 205 (in Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21 MWStG), für welche nach Art. 22 MWStG optiert wird) eine Option auf von der Steuer ausgenommenen Leistungen angenommen werden?

Kann allenfalls rückwirkend optiert werden?

25

## Risk Management bei der MWST

### Fallbeispiel 5 Option (Fortsetzung)

#### Lösungsansätze:

Die Deklaration resp. Information unter Ziff. 205 des Abrechnungsformulars genügt nicht. Gemäss Art. 22 Abs. 1 MWStG muss bei der Rechnungsstellung ein MWSt-Hinweis aufgeführt werden. Auch gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 10.10.2014 (2C\_215/2014) muss bei Option einer von der Steuer ausgenommenen Leistung beim Vorliegen eines Beleges (Rechnung, Vertrag usw.) die MWSt offen ausgewiesen sein.

Die abgerechnete Umsatzsteuer wird von der ESTV zurückerstattet. Der vorgenommene Vorsteuerabzug ist entsprechend zu korrigieren. Allenfalls ist noch eine Vorsteuerkorrektur auf Investitionen aufgrund einer Nutzungsänderung vorzunehmen. Die Steuerkorrekturen sind mittels Korrekturabrechnungsformular über die Steuerperioden, die noch nicht verjährt und noch nicht rechtskräftig sind, vorzunehmen (Achtung: Verjährungsunterbrechung).

Eine rückwirkende Option ist nicht möglich, weil auf den Belegen keine MWSt aufgeführt wurde.

26

## Risk Management bei der MWST

### Fallbeispiel 6 Inland / Export / Ausland

Die Muster AG führt folgende Leistungen im In- und Ausland aus:

1. Lieferung Produkte an Kunde L in Paris. Ausfuhrnachweis vorhanden.
  - Produkte A (ohne Montage in Frankreich)
  - Produkte B (mit Montage in Frankreich)
2. Lieferung Produkte C für Fr. 20'000 an Kunde S in Mailand I. Ausfuhrnachweise sind keine vorhanden.
3. Rechtsberatungen in Italien (Autounfall in Bozen) im Auftrag des Kunden Z in Zürich.
4. Warentransporte
  - im Inland für den ausländischen Kunden A
  - im Ausland für den inländischen Kunden B
  - vom Inland ins Ausland für den inländischen Kunden C

27

## Risk Management bei der MWST

### Fallbeispiel 6 Inland / Export / Ausland (Fortsetzung)

Wie sind die vorgenannten Leistungen mit der ESTV abzurechnen?

Lösungsansätze:

- 1.1. Ort der Lieferung ist im Inland. Steuerbefreite Exportlieferung (direkte Ausfuhr) (Ziff. 200, Ziff. 220) (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 1 MWStG), sofern die Ausfuhrnachweise der Produkte vorhanden sind.
- 1.2. Ort der Lieferung ist im Ausland. Werkvertragliche Lieferung im Ausland (Ziff. 200, Ziff. 221), sofern die Ausfuhrnachweise der Produkte vorhanden sind. Steuerpflicht im Ausland ist zu prüfen.
2. Ort der Lieferung ist im Inland. Steuerbare Exportlieferung, weil die Ausfuhrnachweise fehlen (8,0%). Achtung: bei elektronischen Veranlagungsverfügungen MWSt der EZV müssen die XML-Dateien vorhanden sein (Original).
3. Steuerbare Leistung im Inland (8,0%) (Dienstleistung nach Art. 8 Abs. 1 MWStG, Empfängerortsprinzip)

28

## Risk Management bei der MWST

Fallbeispiel 6 Inland / Export / Ausland (Fortsetzung)

Wie sind die vorgenannten Leistungen mit der ESTV abzurechnen?

Lösungsansätze:

- 4.1. Leistung im Ausland (Ziff. 200, Ziff. 221) (Dienstleistung nach Art. 8 Abs. 1 MWStG, Empfängerortsprinzip).
- 4.2. Steuerbefreite Leistung im Inland (Ziff. 200, Ziff. 220) (Dienstleistung nach Art. 8 Abs. 1 MWStG, Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 MWStG).
- 4.3. Steuerbefreite Leistung im Inland (Ziff. 200, Ziff. 220) (Dienstleistung nach Art. 8 Abs. 1 MWStG, Art. 23 Abs. 2 Ziff. 6 MWStG).

29

## Teilrevision MWSTG - aktueller Stand

- Wichtige geplante Änderungen gemäss Botschaft Bundesrat  
Steuerpflicht ausländische Unternehmen (Fr. 100'000 weltweit); Online-Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften 2,5%; Margenbesteuerung beim Handel mit Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken; absolute Verjährungsfrist 15 Jahre; weitere Steuerausnahmen
- Änderungsvorschlag WAK Nationalrat  
Vermietung von Parkplätzen im Gemeingebrauch weiterhin von der Steuer ausgenommen; E-Books auch 2,5%
- Nationalrat hat die Botschaft mit den von der WAK empfohlenen Änderungen gut geheissen (Herbstsession 2015).

30

## Teilrevision MWSTG - aktueller Stand

Gemäss Nationalrat soll die absolute Verjährungsfrist jedoch weiterhin 10 Jahre betragen.

- **Vorlage geht an Ständerat**
- Einführung Teilrevision MWSTG auf 1.1.2017 ist realistisch

31

## Aktuelles aus der Mehrwertsteuer

**Fragen?**

32